

Lesefassung

Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Schönefeld

(Die Satzung ist am 27.01.2011 in Kraft getreten).

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebühren

Auf Grundlage des Art. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19) Änderung vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12), i. V. m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 Nr. 16), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 Nr. 16) sowie die §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8), zuletzt geändert mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 Nr. 7) und des § 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 08.12.2010 mit Beschluss 84/2010, folgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönefeld beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für gesonderte Leistungen der Gemeinde werden Gebühren entsprechend den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat. Wird ein Antrag von mehreren Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides werden die Gebühren fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Als Gebührenmaßstab für die Nutzung der Grabstätten gelten die tatsächlichen Grabgrößen entsprechend Abschnitt IV der Friedhofssatzung, der ermittelte Aufwand sowie die Ruhezeit / Nutzungszeit. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Grundlage von Arbeitszeitanteilen.

§ 5 Gebühren

1. Bereitstellung einer Wahlgrabstelle (Verlängerung des Nutzungsrechtes möglich)
 - a) Einzelwahlgrabstelle für 20 Jahre 200,00 €
 - b) Doppelwahlgrabstelle für 20 Jahre 400,00 €
 - c) Familienwahlgrabstelle für 20 Jahre / je m² 100,00 €
 - d) Urnenwahlgrabstelle für 15 Jahre 100,00 €
2. bei Nachkauf einer Grabstelle bei nicht abgelaufener Ruhefrist, ist gemäß Nr. 2 anteilig die Gebühr auf die noch verbleibenden Jahre anzurechnen
3. Verlängerung des Nutzungsrechtes von 5 Jahren
 - a) Einzelwahlgrabstelle 50,00 €
 - b) Doppelwahlgrabstelle 100,00 €
 - c) Familienwahlgrabstelle 25,00 €
 - d) Urnenwahlgrabstelle 35,00 €
4. Bereitstellung einer anonymen Urnengrabstelle (Urnengemeinschaftsgrabstelle) für 15 Jahre, inkl. Gebühren für Unterhaltung 100,00 €
5. Bereitstellung einer halbanonymen Urnenreihengrabstelle für 15 Jahre, inkl. Gebühren für Unterhaltung 140,00 €
6. Benutzung der Trauerhalle
 - a) im Ortsteil Großziethen, Friedhofsweg 160,00 €
 - b) im Ortsteil Waltersdorf, Diepenseer Straße 160,00 €
 - c) im Ortsteil Schönefeld, Kirchstraße 160,00 €
 - d) im Ortsteil Waßmannsdorf, Am Friedhof 10,00 €
 - e) im bewohnten Gemeindeteil Rotberg, Platz der Einheit 1 10,00 €
7. Zulassung gewerblicher Tätigkeiten
 - 7.1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen
 - a) je Grabmal und Fundament 10,00 €
 - b) je sonstige bauliche Anlage 10,00 €
 - 7.2. für sonstige gewerbliche Tätigkeiten je Fall 10,00 €
8. Unterhaltung der Friedhofanlage pro Jahr (Bei Neu- und Nachkauf werden die Unterhaltungskosten für die gesamte Laufzeit berechnet. Auf Antrag – gilt nur für Buchstabe c) – kann eine Ratenzahlung vereinbart werden, wenn der Gemeinde eine Einzugsermächtigung erteilt wird.

a) Einzelwahlgrabstelle	10,00 €
b) Doppelwahlgrabstelle	20,00 €
c) Erb- und Familiengrabstelle je m ²	5,00 €
d) Urnenwahl- und Kindergrabstelle	4,00 €

Genehmigung zu Umbettungen

a) Umbettungen von Särgen	25,00 €
b) Umbettungen von Urnen	15,00 €